

Satzung des „Dojo für Budo- und Zen-Künste SOB e.V.“

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Dojo für Budo- und Zen-Künste SOB e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg a.d. Donau unter der Nr. eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Schrobenhausen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Verein und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist es, den Sport und die Kultur japanischer Budo- und Zen-Künste zu pflegen und deren Verbreitung zu fördern.

Dazu führt der Verein z.B. Unterrichtsveranstaltungen, Lehrgänge, Vorführungen, Kulturelle Projekte und Ausstellungen durch und bietet dazu geeignete Unterrichts- und Bildungsmöglichkeiten an.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.4 Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft in Dachverbänden

3.1 Der Verein wird nicht Mitglied eines Dachverbandes, Organisation, die nur eine einzelne Gruppierung vertritt, oder ihren Mitgliedern eine bestimmte Prüfungsordnung vorschreibt. Die Mitgliedschaft in einer verbandsneutralen Dachorganisation wird jedoch nicht ausgeschlossen.

3.2 Den Vereinsmitgliedern steht es frei, persönlich Mitglied beliebiger Organisationen zu sein.

4. Mitgliedschaft im Verein

4.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Personen unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Der Verein unterscheidet zwischen ordentlicher und Fördermitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag alle Mitglieder über 18 Jahre, die dem Verein mindestens 18 Monate als Fördermitglied angehört haben. Vor Ablauf der 18 Monate kann die ordentliche Mitgliedschaft auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds zuerkannt werden, wenn ein Vorstandsmitglied die Mitgliedschaft befürwortet.

Fördermitglieder sind alle neu eintretenden Mitglieder für die ersten 18 Monate ihrer Mitgliedschaft.

4.3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

4.5 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.6 Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den freiwilligen Austritt eines Mitglieds mit einer schriftlichen Austrittserklärung durch einfachen Brief an den Kassenwart (Vorstand). Die Kündigung ist frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein möglich. danach gilt eine 5-wöchige Kündigungsfrist, gerechnet vom Datum der Absendung des Kündigungsschreibens bis zum darauffolgenden Monatsende.

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:

- wegen Beitragsrückstand über 3 Monate
- wegen Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
- bei unehrenhaften Verhalten des Mitglieds

- bei Schädigung des Vereins
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in besonderen Fällen
- nach Beschluss der Vorstandschaft

In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen. Mit Beschluss des Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so nimmt es den Ausschluss an.

c) mit dem Tode des Mitglieds

d) mit der Auflösung des Vereins

- 4.7 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge und eine angemessene Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.

5. Vereinsorgane und Ämter

5.1 Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

5.2 Vereinsämter sind zusätzlich:

- die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei unabhängige Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5.3 Vereinsämter (Vorstand, Kassenprüfer, Technischer Leiter) sind Ehrenämter.

6. Vorstand

6.1 Die Vorstandschaft besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern:

- 1.Vorsitzende(r)
- 2.Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in) (Schatzmeister(in))

Der 1.Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der 1.Vorsitzende beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein.

Der 2. Vorsitzende steht dem 1.Vorsitzenden zur Seite und unterstützt diesen bei der laufenden Verwaltung des Vereins. Der 2. Vorsitzende ist zusätzlich für die Durchführung von Veranstaltungen zuständig.

Erster und zweiter Vorsitzender vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss innerhalb von 2 Monaten eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Nachwahl gilt für die restliche Amtszeit des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Widerwahl ist zulässig.

6.3 Der Vorstand wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

6.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Eine Vorstandssitzung wird ggf. auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

6.5 Der Vorstand kann mit einer 2/3tel Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.

6.6 Der Vorstand kann sich jederzeit mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Rederecht besteht für alle Mitglieder, stimmberechtigt sind aber nur ordentliche Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit einfachen Brief, Fax oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen. Maßgebend

ist das Datum der Absendung. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Der Vorstand kann Anträge, die ihm zur Sitzung vorgelegt werden, zurückweisen.

7.2 Auf schriftlichen Antrag von mind. 1/5tel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird sie unter Beachtung der zweiwöchigen Einladungsfrist erneut einberufen und ist dann unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Protokolle und Niederschriften sind mind. von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7.5 Alle ordentlichen Mitglieder haben das volle Stimmrecht, das per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragbar ist. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere ordentliche Mitglieder per Vollmacht vertreten.

7.6 Sofern die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf mehrheitlichen Antrag per Akklamation erfolgen die Abstimmungen geheim.

7.7 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- die Wahl der anderen Vereinsorgane
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins
- Die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Genehmigung des Haushaltes- und Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr
- Der Beschluss über die Gestaltung der Beitragsordnung (Höhe der Beiträge)
- Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
- Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands

Sie entscheidet mit einer 2/3tel Mehrheit über:

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Einspruchsfall
- Die Abwahl der anderen Vereinsorgane und der Kassenprüfer

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4tel Mehrheit erforderlich.

8. Auflösungsbedingungen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Volkshochschule Schrobhausen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich, zur Förderung der japanischen Kampf- und Zen-Künste zu verwenden hat.

9. Sonstiges

Sollten einzelne Passagen der Satzung unwirksam sein, sind diese Passagen so auszulegen, wie sie dem Sinn der Satzung am nächsten kommen. Im Übrigen behält die Satzung ihre Wirksamkeit. In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung

10. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2004 beschlossen und ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Schrobhausen, 6. Juli 2004